GEMEINDE GMUND A.TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Datum: **Dienstag, 12.05.2026**
Beginn: **19:00 Uhr**
Ende: **20:12 Uhr**
Ort: **Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Rathaus, Sitzungssaal**

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Alfons Besel

Schriftführer: Sophia Hollerauer, Florian Ruml

stimmberechtigte Mitglieder

Berghammer, Josef	
Besel, Alfons	Erster Bürgermeister
Ettenreich, Bernd	
Ettstaller, Martina	
Filipski, Katharina	
Floßmann, Florian	
Haslauer, Max	
Huber, Michael	
Hupfauer, Martin	
Kohler, Korbinian	
Kozemko, Herbert	Zweiter Bürgermeister
Mayer, Martin	
Patzelt, Thomas	
Rank, Johann	
Rzehak, Wolfgang	
Schmid, Johann	
Stecher, Josef	
von Miller, Barbara	
von Preysing, Franz	
Zehendmaier, Manuela	
Zierer, Christine	Dritte Bürgermeisterin

Gemeindeverwaltung

Dorn, Georg	
Hollerauer, Sophia	Schriftführerin
Ruml, Florian	Schriftführer
Wild, Christine	

Öffentliche Niederschrift

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO

Erster Bürgermeister Alfons Besel heißt alle Gemeinderatsmitglieder zur ersten Sitzung in der neuen Wahlperiode herzlich willkommen.

Er zitiert den Spruch im Türbogen des alten Rathauses als Fundament des gemeindlichen Handelns: „*Oberstes Gesetz ist das allgemeine Wohl*“. Dieser Leitsatz sei gerade zu Beginn einer neuen Amtsperiode, Auftrag und Orientierung zugleich.

Besonders die Bereiche Bildung, bezahlbarer Wohnraum und das gesellschaftliche Miteinander seien für die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde von zentraler Bedeutung. Hier gelte es, diese Bereiche weiterhin voranzubringen. Die Ausgangslage ist gut und die Gemeinde kann sich glücklich schätzen, über ein solides gesellschaftliches Fundament zu verfügen, welches von Engagement, Zusammenhalt und Verantwortungsbewusstsein geprägt ist.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Ratsarbeit in Gmund in den vergangenen Jahren gezeigt habe, dass auch unterschiedliche Meinungen respektvoll miteinander ausgetragen werden können.

Der Auftrag des Gemeinderats sei es, eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde zu ermöglichen – wirtschaftlich, sozial und ökologisch.

Alfons Besel ruft dazu auf, diese Verantwortung gemeinsam mit Respekt, Weitblick und dem Wohl aller Bürgerinnen und Bürger vor Augen zu tragen. Er freut sich darauf, die Zukunft der Gemeinde gemeinsam mit dem Gemeinderat gestalten zu dürfen.

Sodann stellte der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

TOP 2 Vereidigung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder

Die Wahlzeit der bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen neu gewählten Gemeinderäte und Kreistage beträgt sechs Jahre und beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Mai (Art. 23 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - GLKrWG -).

Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen.

Die Eidesformel lautet:
„*Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe*.“

Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden (Art. 31 Abs. 4 GO).

Die neuen Gemeinderatsmitglieder Katharina Filipski, Max Haslauer, Martin Hupfauer, Thomas Patzelt, Johann Rank, Wolfgang Rzehak und Manuela Zehendmaier werden gemeinsam vereidigt.

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

TOP 3 Beschlussfassung über die Anzahl der weiteren Bürgermeister

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 GO).

Der Gemeinderat entscheidet daher, ob es außer einem zweiten Bürgermeister auch einen dritten Bürgermeister geben soll.

Ein dritter Bürgermeister / eine dritte Bürgermeisterin hat sich bewährt.

Beschluss Es sind zwei weitere Bürgermeister, d.h. ein zweiter Bürgermeister und ein dritter Bürgermeister zu wählen.

Abstimmung 21 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 4 Wahl der weiteren Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind aus der Mitte des Gemeinderats zu wählen (Art. 35 Abs. 1 GO).

Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen
(Art. 35 Abs. 2 GO).
Diese Voraussetzungen sind:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- Vollendung des 18. Lebensjahrs,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss
- kein Verlust der Wählbarkeit, z.B. durch Richterspruch / Urteil (siehe Art. 39 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKRWG).

Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.
Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig,
ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3, 4 GO).
Die vorgeschlagenen Personen dürfen mitwählen.

Wahlvorschläge sind nicht bindend.

<u>Wahlausschuss:</u>

Es wird ein Wahlausschuss gebildet, dem angehören:
1) Florian Ruml (Vorsitzender)
2) Christine Wild (Beisitzer)
3) Georg Dorn (Beisitzer)

Über die vorgeschlagene Besetzung des Wahlausschusses wird Beschluss gefasst:

Beschluss: JA-Stimmen: 21
NEIN-Stimmen: 0

Der Wahlausschuss übernimmt damit die Leitung der Wahl.

Wahl des zweiten Bürgermeisters

Wahlvorschläge: Martina Ettstaller schlägt den bisherigen zweiten Bürgermeister
Herbert Kozemko vor. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Abgegebene Stimmzettel: 21

Die Auszählung ergibt folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel: 21
Davon ungültig: 0
Gültige Stimmzettel: 21

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Martina Ettstaller 1 Stimme
Herbert Kozemko 20 Stimmen

Damit ist Herbert Kozemko zum zweiten Bürgermeister gewählt.

Herbert Kozemko nimmt die Wahl schriftlich an.

Wahl des dritten Bürgermeisters

Wahlvorschläge: Josef Stecher schlägt die bisherige dritte Bürgermeisterin Christine Zierer vor. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Abgegebene Stimmzettel: 21

Die Auszählung ergibt folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel: 21
Davon ungültig: 0
Gültige Stimmzettel: 21

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Bernd Ettenreich 2 Stimmen
Martina Ettstaller 1 Stimme
Johann Schmid 1 Stimme
Franz von Preysing 1 Stimme
Christine Zierer 16 Stimmen

Damit ist Christine Zierer zur dritten Bürgermeisterin gewählt.

Christine Zierer nimmt die Wahl schriftlich an.

Abstimmung 21 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 5 Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Dieser TOP entfällt:
Herbert Kozemko wurde als zweiter Bürgermeister und Christine Zierer wurde als dritte Bürgermeisterin wiedergewählt.
Die Eidesleistung entfällt bei Personen, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder in ein Bürgermeisteramt beim gleichen Dienstherrn gewählt wurden.

TOP 6 Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (kurz „Hauptsatzung“) regelt v.a. die Anzahl und Rechtsstellung der Bürgermeister, Art und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Personen.

Die landesrechtliche *Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern* gibt vor, dass die Gemeinde für manche Fälle (ergänzende) Regelungen durch Satzung treffen muss.

Während die *Hauptsatzung* eher den *Aufbau* der Gemeindeorgane regelt, beschäftigt sich die *Geschäftsordnung* des Gemeinderats (und seiner Ausschüsse) mit den *Abläufen*.

Es soll eine Entschädigung für nachgewiesene Betreuungskosten (Kinder, pflegebedürftige Angehörige) in die Hauptsatzung aufgenommen werden. Dies ist seit einer Änderung der Gemeindeordnung möglich.

Es wird vorgeschlagen, die Entschädigungen anzupassen; und zwar entsprechend dem Anstieg des Verbraucherpreisindex seit der letzten Erhöhung des Sitzungsgeldes. Dies entspricht 18,2 %, die Ergebnisse werden gerundet.

Daneben sind redaktionelle Anpassungen geplant.

Mögliche inhaltliche Änderungen der bisherigen Hauptsatzung werden in der Fraktionssprechersitzung am 05.05.2026 besprochen.

Wünsche, die Anzahl, Art und Größe der Ausschüsse zu ändern, gibt es nicht.

Der Entwurf der Hauptsatzung wurde nach der Fraktionssprechersitzung noch geändert:
Die Mitglieder des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens erhalten eine Entschädigung, die vom Gemeinderat bestimmt wird (§ 5 Abs. 6 der KU-Unternehmenssatzung). Diese Entschädigung sollte ebenfalls in die Hauptsatzung aufgenommen werden. § 3 Abs. 2 des Entwurfs der Hauptsatzung wurde deshalb um ein Sitzungsgeld für Sitzungen des Verwaltungsrats ergänzt.

Aufgrund der Anzahl der Änderungen sollte die Satzung neu gefasst werden. Die neue Hauptsatzung soll mit Wirkung zum 01.05.2026 in Kraft treten, d.h. mit Wirkung zum Beginn der neuen Amtsperiode (rückwirkendes Inkrafttreten; in diesem Fall zulässig). Gleichzeitig soll die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft treten.

Beschluss Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf einer *Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts* als Satzung. Der Satzungsentwurf wird als Bestandteil des Beschlusses der Sitzungsniederschrift beigefügt.

Abstimmung

21	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen

TOP 7 Geschäftsordnung für den Gemeinderat; Erlaß einer neuen Geschäftsordnung bzw. Übernahme der bisherigen Geschäftsordnung

Der Gemeinderat gibt sich zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO).

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenbereiche der Ausschüsse.
Sie konkretisiert die Aufgaben des ersten Bürgermeisters. Der Gemeinderat kann dem ersten Bürgermeister durch die Geschäftsordnung auch weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
Die Geschäftsordnung grenzt daher die Aufgabenbereiche des ersten Bürgermeisters, des Gemeinderats und seiner Ausschüsse voneinander ab.

Die Geschäftsordnung trifft auch Regelungen zum Geschäftsgang, zur Vorbereitung und zum Ablauf von Gemeinderatssitzungen.

Mit der Geschäftsordnung werden insoweit auch bestimmte Regelungen der Gemeindeordnung ergänzt bzw. näher ausgeführt.

Die Geschäftsordnung gilt grundsätzlich nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode; sie kann allerdings vom neuen Gemeinderat auch übernommen werden.

Der Bay. Gemeindetag hat wieder neue Geschäftsordnungsmuster herausgegeben, welche die aktuellen Entwicklungen und die neuere Rechtsprechung berücksichtigen. Diese neuen Muster werden im Entwurf für die neue Geschäftsordnung herangezogen.

Da sich die Ergebnisse der konstituierenden Sitzung auf die Inhalte der Geschäftsordnung auswirken können, wird vorgeschlagen:
Die bisherige Geschäftsordnung soll zunächst weiter gelten. Der Bay. Gemeindetag empfiehlt, dies für Fälle ausdrücklicher Abweichungen einzuschränken.

Über die neue Geschäftsordnung sollte dann in der Juni-Sitzung entschieden werden.

Beschluss Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung weiter. Das gilt nicht, soweit in der heutigen Sitzung oder in einer kommenden Sitzung ausdrücklich von der übernommenen Geschäftsordnung abgewichen wird.

Abstimmung 21 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 8 Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse und Delegierte für andere Gremien

Die Zusammensetzung der Ausschüsse hat dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Sitzverteilung im Gemeinderat bleibt gleich.

Die ab 01.05.2026 geltende Ausschussgröße setzt der Gemeinderat fest.

Falls sich die bisherige Größe der Ausschüsse bewährt hat, könnte diese beibehalten werden. In der Fraktionssprechersitzung am 18.03.2026 war dies für die Anwesenden vorstellbar.

Die nachfolgende Aufstellung geht deshalb zunächst davon aus, dass die Ausschussgröße unverändert bleibt.

Für die Berechnung der Ausschusssitze der jeweiligen Fraktionen gibt es verschiedene Berechnungsverfahren.

Alle Berechnungsverfahren (Hare-Niemeyer, St. Lague-Schepers und d´Hondt) führen mit der ab 01.05.2026 geltenden Sitzverteilung im Gemeinderat bei der bisherigen Ausschussgröße von 10 und 6 Sitzen (bis 5 Sitzen beim KUG) zum selben Ergebnis = zur selben Sitzverteilung.

Damit bleibt bei einer unveränderten Größe der Ausschüsse auch die Sitzverteilung in den Ausschüssen gleich.

Als Stellvertreterregelung ist keine persönliche Vertretung für die gemeindlichen Ausschüsse vorgesehen, sondern eine Vertretungsreihenfolge je Fraktion (§ 7 Abs. 2 der bisherigen Geschäftsordnung, soll auch künftig so bleiben).

Die verhinderten Ausschussmitglieder haben eigenständig sowohl den Vertreter als auch den Vorsitzenden zu informieren.

Es sind auch Delegierte der Gemeinde für verschiedene andere Gremien zu bestimmen. Diese ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung (siehe unten)

Persönliche Beteiligung:

- Ein GR-Mitglied ist nicht persönlich beteiligt, wenn es um die Ausschussbesetzung geht.

- Ein GR-Mitglied ist nicht persönlich beteiligt, wenn es der Gemeinderat zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft
(Art. 49 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GO), z.B. für die Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Schulverbands.

Ausschüsse des Gemeinderats:

Allgemeine Hinweise zu den Ausschüssen:

- *Mitglieder können nur Gemeinderatsmitglieder sein.*

- *Die Ausschussmitglieder (und Stellvertreter) werden vom Gemeinderat in offener Abstimmung bestellt. Der Gemeinderat ist dabei an die Vorschläge der Partei oder Wählergruppe gebunden.*

- *Die vorgeschlagenen Gemeinderatsmitglieder dürfen an der Abstimmung teilnehmen.*

- *Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird aus der Mitte des Gemeinderates bestimmt. Dies kann auch der 1. Bürgermeister sein, aber das Bay. Innenministerium rät davon ab.*

(Art. 33 GO, § 7 Geschäftsordnung - GeschO - des Gemeinderats; Rechnungsprüfungsausschuss: Art. 103 Abs. 2 GO, § 7 Abs. 3 Satz 2 GeschO)

Finanzausschuss

Anzahl der Mitglieder: **10** + Vorsitzender
Vorsitzender: Erster Bürgermeister

Vorsitzender:	1. Bgm. Alfons Besel	FWG
Mitglieder:		
	von Preysing Franz	CSU
	Ettstaller Martina	CSU
	Rank Johann	CSU
	Haslauer Max	CSU
	Ettenreich Bernd	FWG
	Floßmann Florian	FWG
	Mayer Martin	FWG
	Zehendmaier Manuela	FWG
	Huber Michael	GRÜNE
	Schmid Johann	SPD
Stellvertreter:		
1.	Patzelt Thomas	CSU
2.	Berghammer Josef	CSU
3.	Kozemko Herbert	CSU
4.	Kohler Korbinian	CSU
1.	Hupfauer Martin	FWG
2.	Stecher Josef	FWG
3.	Zierer Christine	FWG
1.	Filipski Katharina	GRÜNE
2.	Rzehak Wolfgang	GRÜNE
1.	von Miller Barbara	SPD

Bau- und Umweltausschuss

Anzahl der Mitglieder: **10**
Vorsitzender: Erster Bürgermeister

Vorsitzender:	1. Bgm. Alfons Besel	FWG
Mitglieder:		
	Patzelt Thomas	CSU
	Kozemko Herbert	CSU
	Kohler Korbinian	CSU
	Berghammer Josef	CSU
	Ettenreich Bernd	FWG
	Floßmann Florian	FWG
	Hupfauer Martin	FWG
	Zierer Christine	FWG
	Huber Michael	GRÜNE
	von Miller Barbara	SPD
Stellvertreter:		
1.	Rank Johann	CSU
2.	von Preysing Franz	CSU
3.	Haslauer Max	CSU
4.	Ettstaller Martina	CSU
1.	Mayer Martin	FWG
2.	Zehendmaier Manuela	FWG
3.	Stecher Josef	FWG
1.	Filipski Katharina	GRÜNE
2.	Rzehak Wolfgang	GRÜNE
1.	Schmid Johann	SPD

Rechnungsprüfungsausschuss

Anzahl der Mitglieder: **6** (Vorsitzender ist eines der 6 Mitglieder)

Vorsitzender:
Ein Ausschussmitglied wird vom Gemeinderat zum Vorsitzenden bestimmt, d.h. der Vorsitzende kommt nicht zur Zahl der Mitglieder hinzu

Als Vorsitzende werden jeweils vorgeschlagen:
Martina Ettstaller und Martin Mayer

Der Vorsitzende lässt den Gemeinderat wie folgt abstimmen:

Beschluss: Martina Ettstaller wird zur Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
10 Nein-Stimmen

Damit ist Martina Ettstaller Vorsitzende des Rechnungsprüfungs-ausschusses

Vorsitzender (ein Mitglied):	Ettstaller Martina	CSU
Mitglieder:		
	Ettstaller Martina	CSU
	Rank Johann	CSU
	Mayer Martin	FWG
	Zehendmaier Manuela	FWG
	Filipski Katharina	GRÜNE
	Schmid Johann	SPD
Stellvertreter:		
1.	Haslauer Max	CSU
2.	von Preysing Franz	CSU
1.	Stecher Josef	FWG
2.	Hupfauer Martin	FWG
1.	Rzehak Wolfgang	GRÜNE
1.	von Miller Barbara	SPD

Verwaltungsrat des Kommunalunternehmen Gmund a. Tegernsee

Anzahl der Mitglieder: **5**
Verwaltungsratsvorsitzender: Erster Bürgermeister

Vorsitzender:	1. Bgm. Alfons Besel	FWG
Mitglieder:		
	von Preysing Franz	CSU
	Haslauer Max	CSU
	Zierer Christine	FWG
	Stecher Josef	FWG
	Filipski Katharina	GRÜNE
Stellvertreter:		
1.	Berghammer Josef	CSU
2.	Rank Johann	CSU
1.	Zehendmaier Manuela	FWG
2.	Floßmann Florian	FWG
1.	Rzehak Wolfgang	GRÜNE

Zweckverbände:

Für Zweckverbände gilt generell:

Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, kraft Amtes vertreten („ge**b**orene Verbandsräte“).

Im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters wird er durch seine kommunalrechtlichen Stellvertreter vertreten – d.h. durch den 2. Bgm, bei dessen Verhinderung durch den 3. Bgm.

Mit Zustimmung des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter (2. Bgm + 3. Bgm) kann die Gemeinde andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

Die weiteren Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung werden durch den Gemeinderat bestellt („ge**k**orene Verbandsräte“)

Für diese bestellt der Gemeinderat jeweils Stellvertretungen.

Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
Es ist ausgeschlossen, eine Person als Stellvertreter für mehrere Verbandsräte zu bestellen.

Delegierte für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung am Tegernsee (AZV)

Die Verbandsversammlung hat am 14.04.2026 über eine neue Verbandssatzung entschieden. Künftig gilt:
Verbandsräte sind die jeweiligen 1.Bürgermeister der Mitglieder und jeweils zwei von den Mitgliedern weitere bestellte Verbandsräte.

Anzahl der Mitglieder: **3**

Vorsitzender:	1. Bgm. Alfons Besel	FWG
Vertreter:	2. Bgm. Kozemko Herbert	CSU
weitere Mitglieder:		
	Ettenreich Bernd	FWG
	Rank Johann	CSU
deren Stellvertreter:		
1.	von Miller Barbara	SPD
2.	Rzehak Wolfgang	GRÜNE

Delegierte für den Prüfungsausschuss des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung am Tegernsee

Jede Mitgliedsgemeinde entsendet je einen Verbandsrat in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Anzahl der Mitglieder: 1

Mitglied:	Ettenreich Bernd	FWG
Stellvertreter:	Rank Johann	CSU

Delegierte für den Prüfungsausschuss der TTT GmbH

- Die Rechnungsprüfung ist in der Satzung der TTT nicht enthalten.
- Grundsätzlich gilt, dass jede an der TTT beteiligte Gemeinde einen Rechnungsprüfer stellt. Dieser wird im Gemeinderat b.a.w. bestimmt.
- Bei der letzten Rechnungsprüfung wurde der Kreis der Rechnungsprüfer um einen Kämmerer ergänzt, was (laut Beschluss der Talbürgermeisterrunde) jedes Jahr eine andere Gemeinde trifft.

Anzahl der Mitglieder: **1**

Mitglied:	Berghammer Josef	CSU
Stellvertreter:	Filipski Katharina	GRÜNE

Delegierte für den Tourismusbeirat der TTT GmbH

Inzwischen steht fest, dass es den Gesellschafterbeirat doch nicht geben wird. Geplant ist, dass stattdessen zwei Gemeinderats-mitglieder pro Gemeinde an den Sitzungen des Tourismusbeirates teilnehmen.

Anzahl der Mitglieder: **2**

Mitglieder:		
	Berghammer Josef	CSU
	Filipski Katharina	GRÜNE
Stellvertreter:		
1.	von Miller Barbara	SPD
2.	Zierer Christine	FWG

Delegierte für die Musikschule Tegernseer Tal

Anzahl der Mitglieder: **2**

Mitglieder:		
Kraft Amtes	1. Bgm. Alfons Besel	FWG
Stellvertreter:	2. Bgm. Kozemko Herbert	CSU
weiteres Mitglied	Schmid Johann	SPD
dessen Stellvertreter:	Floßmann Florian	FWG

Delegierte für den Schulverband

Anzahl der Mitglieder: 1 (aufgrund der Schülerzahlen)

Mitglieder:		
Kraft Amtes	1. Bgm. Alfons Besel	FWG
Stellvertreter:	2. Bgm. Kozemko Herbert	CSU

Delegierte für den Zweckverband kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Anzahl der Mitglieder: **1**

Mitglieder:		
Kraft Amtes	1. Bgm. Alfons Besel	FWG
Stellvertreter:	Wolfgang Dagner	Verw.

Zweiter Bürgermeister und dritte Bürgermeisterin sind mit der Stellvertretung durch den Verwaltungsangestellten W. Dagner einverstanden.

Arbeitskreis „Kommunales Schwimmen“

Weitere Sitzungen sind nicht vorgesehen.
Eine Bestellung von Mitgliedern ist nicht vorgesehen.
Andererseits ist die Bestellung von Mitgliedern nicht an die Amtszeit des Gemeinderats gekoppelt (weder rechtlich noch durch Beschluss), d.h. die Bestellung der bisherigen Mitglieder endet damit nicht automatisch zum 30.04.2026.
Bisherige Mitglieder: Christine Zierer, Franz von Preysing (Stellvertreter wurden nicht offiziell benannt)
Zudem haben ab Ende 2024 jeweils die Gemeindekämmerer teilgenommen.

<u>Vergabegremium für die Schwimmbadplanung</u>:
In der Gemeinderatssitzung am 23.03.2026 wurden bestellt:
- Christine Zierer
- Franz von Preysing

Stellvertretermitglieder
- Bernd Ettenreich
- Barbara von Miller

Zudem wird der erste Bürgermeister oder ein stellvertretender Bürgermeister in dieses Gremium entsandt und erhält dieselben Befugnisse.

Fraktionssprecher

Für den Fraktionsvorsitz gilt:
Die Fraktion bestellt ihren Vorsitzenden;
der Gemeinderat nimmt lediglich Kenntnis.

	Fraktionssprecher:	Stellvertretung:
CSU:	Patzelt Thomas	Ettstaller Martina
FWG:	Stecher Josef	Ettenreich Bernd
Grüne:	Huber Michael	Rzehak Wolfgang
SPD:	von Miller Barbara	Schmid Johann

Beschluss Der Gemeinderat bestellt die oben genannten Ausschussmitglieder, Verbandsräte und Delegierten sowie deren Stellvertreter. Von den durch die Fraktionen benannten Fraktionssprechern wird Kenntnis genommen.

Abstimmung 21 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 9 Besetzung der gemeindlichen Referate

Der Referent für Straßen und Wege soll künftig auch für die kleineren Gewässer, die sog. „Gewässer III. Ordnung“ zuständig sein. Anzahl und Aufgabenbereich der Referate sollen im Übrigen beibehalten werden.

Die in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts aufgeführten Referenten werden namentlich wie folgt benannt:

Referent für Energie und Klimaschutz:	Schmid Johann
Wasserreferent:	Rank Johann
Referent für Jugend und Vereine:	Zierer Christine
Kulturreferent:	Stecher Josef
Referent für Senioren und Soziales:	Ettstaller Martina
Referent für Straßen, Wege: und Gewässer III. Ordnung	Kozemko Herbert

Beschluss Der Gemeinderat bestellt die oben genannten Referenten.

Abstimmung 21 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 10 Bestellung des zweiten Bürgermeisters zum Standesbeamten

Gemeinden können ihre Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird.
Die Bürgermeister sind dann befugt, Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister vorzunehmen, Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserklärungen anlässlich der Eheschließung zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Auch der zweite Bürgermeister soll zum Standesbeamten bestellt werden. Mit dem ersten und dem dritten Bürgermeister gibt es dann drei Standesbeamte. Auch wenn das gemeinsame Standesamt in Tegernsee ist, sollte jeder Gmunder in Gmund heiraten können. Insgesamt wurden im Jahr 2025 in Gmund 30 standesamtliche Trauungen durchgeführt (2024: 33 standesamtliche Trauungen). Die Nachfrage von auswärtigen Paaren nach Trauungen in Gmund ist aber deutlich höher.

Eine bereits bestehende Bestellung der stellvertretenden Bürgermeister zu Standesbeamten erlischt spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit (also am 30.04.2026; § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes - AVPStG -).

Beschluss Der zweite Bürgermeister Herbert Kozemko wird zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gmund a. Tegernsee auf jederzeitigen Widerruf mit der Beschränkung auf die Vornahme von Eheschließungen bestellt.

Abstimmung

21	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen

TOP 11 Bestellung des dritten Bürgermeisters zum Standesbeamten

Gemeinden können ihre Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird.
Die Bürgermeister sind dann befugt, Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister vorzunehmen, Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserklärungen anlässlich der Eheschließung zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Auch der dritte Bürgermeister soll zum Standesbeamten bestellt werden. Mit dem ersten und dem zweiten Bürgermeister gibt es dann drei Standesbeamte. Auch wenn das gemeinsame Standesamt in Tegernsee ist, sollte jeder Gmunder in Gmund heiraten können. Insgesamt wurden im Jahr 2025 in Gmund 30 standesamtliche Trauungen durchgeführt (2024: 33 standesamtliche Trauungen). Die Nachfrage von auswärtigen Paaren nach Trauungen in Gmund ist aber deutlich höher.

Eine bereits bestehende Bestellung der stellvertretenden Bürgermeister zu Standesbeamten erlischt spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit (also am 30.04.2026; § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes - AVPStG -).

Beschluss Die dritte Bürgermeisterin Christine Zierer wird zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Gmund a. Tegernsee auf jederzeitigen Widerruf mit der Beschränkung auf die Vornahme von Eheschließungen bestellt.

Abstimmung 21 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 12 Erteilung haushaltsrechtlicher Anordnungsbefugnisse für Mitarbeiter

Die *Anordnungsbefugnis* ist die Befugnis, die Gemeindekasse anzuweisen, bestimmte Kassengeschäfte auszuführen (Einzahlungen, Auszahlungen u.a. Buchungen).

Von der Anordnungsbefugnis zu unterscheiden ist die *Bewirtschaftungs-befugnis*, d.h. die Befugnis, Entscheidungen zu treffen, die zu Einnahmen oder Ausgaben führen. (Beispiel: Die Entscheidung, dass das Auto gekauft werden soll, fällt unter die Bewirtschaftungsbefugnis. Die Anweisung, dass der dann fällige Kaufpreis an das Autohaus ausgezahlt wird, fällt unter die Anordnungs-befugnis).
Mit der Unterzeichnung der Zahlungsanordnung übernimmt der Anordnungs-berechtigte die Verantwortung dafür, dass

- in der Zahlungsanordnung keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind,
- die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von den dazu Befugten abgegeben worden ist und
- bei Auszahlungen zulasten des Haushalts die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Anordnungsbefugnis hat grundsätzlich der erste Bürgermeister.
Daneben sollen auch andere Beschäftigte anordnungsbefugt sein, denn es gibt eine Vielzahl von Anordnungen, die teilweise zeitnah erteilt werden müssen.
Die Anordnungsbefugnis wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2020 zuletzt wie folgt festgelegt:
- Geschäftsleitender Beamter 20.000 €;
- Kämmerer: 20.000 €.

Es wird daher vorgeschlagen, folgende Anordnungsbefugnisse mit folgenden Höchstbeträgen zu erteilen:
- Geschäftsleitender Beamter 25.000 € €;
- Kämmerer: 25.000 € €.

Beschluss Die Anordnungsbefugnis wird wie folgt erteilt:
- Geschäftsleitender Beamter 25.000 €;
- Kämmerer: 25.000 €.

Abstimmung 21 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 13 Informationen des Bürgermeisters

a)
Erster Bürgermeister Alfons Besel gibt bekannt, dass von 09. – 10.10.2026 eine Klausurtagung des Gemeinderats im Kloster Seon stattfinden soll. Ein Schwerpunkt soll die strategische Entwicklung der kommunalen Finanzen sein. Auch müsse man sich um die Zukunft des Kommunalunternehmens Gedanken machen. Die Gemeinderatsmitglieder können gerne weitere Vorschläge zu Themenschwerpunkte machen.

b)
Alfons Besel berichtet, dass der TOP Haushalt 2026 erst in der Gemeinderatssitzung im Juni behandelt wird. Grund ist, dass die neugewählten Gemeinderatsmitglieder noch keine iPads von der Gemeinde erhalten haben. Da es zum TOP Haushalt immer sehr umfangreiche Unterlagen gibt, die sonst alle ausgedruckt werden müssten, soll dieser TOP erst im Juni behandelt werden. Bis dahin sollen allen Gemeinderatsmitgliedern die iPads zur Verfügung stehen.

c)
Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, 21.05.2026 statt. Ein TOP ist die Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder. Im Anschluss der Sitzung sind alle zum Essen eingeladen.

Gmund a. Tegernsee 15.06.26

Alfons Besel
Vorsitzender

Sophia Hollerauer
Schriftführung

Florian Ruml

Anlage zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.05.2026, TOP 6:

Satzung
der Gemeinde Gmund a. Tegernsee
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
(Hauptsatzung - HS)

vom …

Auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) [1]Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. [2]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) [1]Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. [2]Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 55,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses, des Verwaltungsrates (Kommunalunternehmen) oder einer Fraktionssprecher-sitzung.

(3) [1]Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. [2]Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 36,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. [3]Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 36,00 € je volle Stunde. [4]Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

a) a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungs-fähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. [5]Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für eine auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die vom Gemeinderat bestimmten Referenten erhalten folgende monatliche Entschädigungen:

1. Straßen- und Wegereferent	120,00 €,
2. Wasserreferent	120,00 €,
3. Referent für Senioren und Soziales	240,00 €,
4. Referent für Energie und Klimaschutz	120,00 €,
5. Referent für Jugend und Vereine	120,00 €,
6. Referent für Kultur	120,00 €.

6) Die vom Gemeinderat bestimmten ehrenamtlichen Beauftragten erhalten folgende monatliche Entschädigungen:

1. Behindertenbeauftragter	120,00 €.
2. Archivpfleger	120,00 €.
3. Baukulturbeauftragte	120,00 €.
4. Integrationsbeauftragte	120,00 €.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14. Mai 2021, die zuletzt durch § 1 der Satzung vom 11. Februar 2025 geändert worden ist, außer Kraft.

Gmund a. Tegernsee, …… 2026
Gemeinde Gmund a. Tegernsee

Alfons Besel
Erster Bürgermeister